

99102174012000

Umsatzsteuerbescheinigung für kulturelle Einrichtungen beantragen

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6005647/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102174012000
Leistungsbezeichnung I	Umsatzsteuerbescheinigung für kulturelle Einrichtungen beantragen
Leistungsbezeichnung II	Umsatzsteuerbescheinigung für kulturelle Einrichtungen beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• [§ 4 Nummer 20a S. 2 und 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)](https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/) – Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen • [§ 1 Absatz 1 Nr. 1 Sächsische Umsatzsteuerbescheinigungs-Zuständigkeitsverordnung](https://revosax.sachsen.de/vorschrift/11177) (SächsUStZuVO) • [Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)](https://revosax.sachsen.de/vorschrift/12126), lfd. Nr. 86 – Steuerrecht, Tarifstelle 1, 2
Teaser	Nach dem Umsatzsteuergesetz sind unter anderem die Umsätze folgender Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts steuerfrei:
Volltext	### **BESCHEINIGUNG FÜR DAS FINANZAMT ZUR UMSATZSTEUERBEFREIUNG NACH § 4 NUMMER 20A Satz 2 und 3 UMSATZSTEUERGESETZ (USTG)** Nach dem Umsatzsteuergesetz sind unter anderem die Umsätze folgender Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts steuerfrei: • Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre • Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks • Archive, Büchereien Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmen, wenn durch die zuständige Landesbehörde bescheinigt wird, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die staatlichen Einrichtungen erfüllen.

Modul

Sachverhalt

HINWEIS ZUR ZUSTÄNDIGKEIT

Im Freistaat Sachsen erteilen Bescheinigungen zur Umsatzsteuerbefreiung für kulturelle Einrichtungen:

****Landesdirektion Sachsen:****

- Theater, Orchester, Kammermusikensembles und Chöre

- Büchereien und Archive

- botanische Gärten, zoologische Gärten und Tierparks

- Bühnenregisseure und Bühnenchoreographen

****Landesstelle für Museumswesen:****

- Museen

****Landesamt für Denkmalpflege:****

- Denkmäler der Bau- und Gartenkunst (siehe – > Weitere Informationen)_

Erforderliche Unterlagen

Diese entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Merkblatt (siehe – > Formulare und weitere Angebote)._

Voraussetzungen

Diese entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Merkblatt (siehe – > Formulare und weitere Angebote)._

Kosten

Gebührenrahmen: EUR 30,00 bis EUR 250,00

Verfahrensablauf

Sie können Ihren Antrag auf Umsatzsteuerbescheinigung für kulturelle Einrichtungen mit einem formlosen Schreiben, schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Stelle einreichen. Über die Umsatzsteuerbefreiung

Modul

Sachverhalt

entscheidet das zuständige Finanzamt.

Onlinedienst

Richten Sie sich in Amt24 ein Servicekonto ein und melden Sie sich darüber im Serviceportal an.

Halten Sie elektronische Kopien der erforderlichen Unterlagen bereit.

- Folgen Sie dem Link zum Onlinedienst (_siehe – > Onlineantrag) _und füllen Sie die Datenfelder nach Anleitung aus. Sie können die Angaben jederzeit zwischenspeichern und zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigen.
- Laden Sie die erforderlichen Unterlagen (_siehe – > Erforderliche Unterlagen_) hoch.
- Sind alle Datenfelder befüllt, schließen Sie die Antragstellung ab und die Daten werden der zuständigen Stelle übermittelt.
- Die Antragsbestätigung finden Sie im Posteingang Ihres Servicekontos. Bei eingehenden Nachrichten erhalten Sie eine Benachrichtigung an Ihre persönliche E-Mail-Adresse.

Sollten Sie den Onlinedienst nicht nutzen wollen, steht Ihnen alternativ ein PDF-Formular zur Verfügung.

Die zuständige Stelle prüft den eingegangenen Antrag und stellt gegebenenfalls Nachforderungen zur Nachreichung fehlender oder mangelhafter Unterlagen.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid über die Umsatzsteuerbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

****Hinweis:**** Die jeweiligen konkreten Ansprechpersonen der zuständigen Stelle können Sie auch dem Merkblatt (siehe -> _Formulare und weitere Angebote_) entnehmen.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Über die Umsatzsteuerbefreiung selbst entscheidet das zuständige Finanzamt.
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	